

Satzung

Präambel

Die genossenschaftliche Idee der solidarischen Selbsthilfe hat in Deutschland eine über 200 Jahre alte Tradition und wurde 2016 von der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe erklärt. Bis heute prägt dieser Leitgedanke auch das Selbstverständnis in unserer Genossenschaft, der Gartenstadt Hamburg eG.

In den 1920er Jahren gab es einen Notfonds für unverschuldet in Not Geratene, der verhindern sollte, dass die Heimstätten wegen Zahlungsrückständen aufgegeben werden mussten. Die gemeinsame soziale Stellung, ähnliche politische Einstellungen und Probleme förderten eine Hilfsbereitschaft und ein Gemeinschaftsgefühl, die es in der heutigen Zeit, in der jeder mobil und wirtschaftlich relativ unabhängig ist, kaum noch gibt, da man einander nicht mehr zu brauchen scheint.

Die heutige Gesellschaft führt mit ihrer hohen Mobilität und Flexibilität sowie der zunehmenden Digitalisierung auf ihrer Schattenseite durch eine zunehmende Unverbindlichkeit unter den Menschen zu Anonymität und Vereinsamung. Menschen aller Bevölkerungsschichten und Altersklassen sind davon betroffen. Eine über die Jahrzehnte anhaltende Zuwanderung hat eine Internationalität, eine kulturelle Vielfalt, aber auch Probleme in der Gesellschaft geschaffen, deren Bewältigung nicht allein dem Staat überlassen bleiben kann.

Mit der Gartenstadt Hamburg Stiftung soll die Genossenschaftsidee der solidarischen Selbsthilfe gestärkt und weiterentwickelt werden. Dabei ermöglicht es der breit angelegte Stiftungszweck auf vielfältige Art dem Förderzweck in den Stadtgebieten der Stifterin nachzugehen. Hierzu gehört im besonderen Maße die Förderung des Zusammenlebens aller Menschen als Grundlage für den Erhalt und Ausbau nachbarschaftlicher Hilfe-Strukturen.

Es sind und werden immer Menschen da sein, die sich in Not befinden und die sich daraus allein nicht befreien können und Hilfe bedürfen.

Aus diesen Gründen errichtet die Gartenstadt Hamburg eG Wohnungsgenossenschaft (Stifterin) aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens eine gemeinnützige Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Gartenstadt Hamburg Stiftung.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Jugendhilfe,
 - b) der Altenhilfe,
 - c) der Kunst und Kultur,
 - d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - e) des Sports,
 - f) des Feuer- und Katastrophenschutzes und
 - g) der Völkerverständigung;
 - h) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die Zwecke stehen gleichberechtigt nebeneinander. Die Stiftung muss jedoch nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet, welche der Zwecke unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Stiftung vorrangig verfolgt werden.

Solange das Stiftungsvermögen nicht mindestens 500.000 Euro beträgt, wird der Zweck der Stiftung ausschließlich durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Absatzes 2 verfolgt und eigene Vorhaben sind ausgeschlossen.

(2) Die Stiftung fördert die vorgenannten Zwecke durch eigene Vorhaben und direkte Zuwendungen sowie durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die ebenfalls die vorgenannten Zwecke verfolgen und an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungen können insbesondere für investive Maßnahmen, den laufenden Betrieb oder für Projekte der geförderten Körperschaften erfolgen.

(3) Die Stiftung steht für die Stärkung der genossenschaftlichen Idee der solidarischen Selbsthilfe und wird im Schwerpunkt in Stadtgebieten tätig, in denen die Stifterin über Wohnungsbestand verfügt.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Stärkung guter Nachbarschaften wie Stadtteilzentren und Nachbarschaftstreffs,
- b) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen,

- c) die Förderung und die Betreuung alter Mitbürger durch qualifizierte Hilfspersonen, um der Vereinsamung entgegenzuwirken mittels gemeinsamer Treffen, Ausflügen und Besichtigungsfahrten,
- d) die Förderung oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen oder auch die Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler für deren künstlerische Arbeiten,
- e) die Förderung von Sportvereinen,
- f) die Förderung von Jugendfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Organisationen des Katastrophenschutzes mit Zahlungen zur Ergänzung von Ausrüstungs- und Schulungsmaterial,
- g) die Förderung der Erhaltung von und der Information über Bau- und Bodendenkmäler,
- h) die Förderung der Völkerverständigung im Hinblick auf internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Entwicklung des Völkerverständigungsgedankens mittels Informationsseminaren, Kunstausstellungen, Theater- und Musikvorführungen und
- i) die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für sinnvolle Freizeitgestaltung.

Die Förderung erfolgt hauptsächlich durch Zuwendung von Geld, Übernahme von Personalkosten oder die Durchführung eigener Projekte, wie Ausstellungen oder Konzerte.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Die Förderung des Stiftungszweckes schließt die Verbreitung und Veröffentlichung der Ergebnisse mit ein.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterin sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich, unmittelbar und zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können.
- (6) Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.
- (7) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Mit Zustimmung des Vorstandes kann der Stiftungsrat zeitlich begrenzte Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen, in denen u.a. Mitglieder der Stifterin zu hinreichend konkretisierten Themen und Aufgabenbereichen beratend für die Stiftung tätig sind.

§ 6 Grundsätze der Tätigkeit für die Stiftung

- (1) Die Stiftung, ihre Organe und ihre Repräsentanten achten die Menschen- und Bürgerrechte. Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, aus rassistischen Gründen, wegen seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Orientierung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
-

- (2) Die Organe der Stifterin sind dazu aufgerufen, auch bei der Besetzung der Stiftungsorgane auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. In den Organen der Stiftung sollten Frauen und Männer zu mindestens jeweils einem Drittel vertreten sein.
- (3) Die Organmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (4) Machen Mitglieder von Organen oder Ausschüssen im Rahmen ihrer Beauftragung zum Zwecke der sachgemäßen Ausführung ihrer Aufgaben Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durften, so ist die Stiftung nach Maßgabe des § 670 BGB zu Ersatz verpflichtet.
- (5) Soweit die Organmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 zulässig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand der Stifterin beruft bis zu drei Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der Aufsichtsrat der Stifterin beruft bis zu zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Stifterin sein. Eine Wiederberufung ist zulässig.
Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft berufen.
 - (2) Der Vorstand wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
 - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, beruft das entsendende Organ unverzüglich eine Ersatzperson, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird oder die Besetzungsmodalitäten nicht mehr gegeben sind. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
 - (4) Während der laufenden Amtszeit kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss des es entsendenden Organs der Stifterin abberufen werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Stifterin kann einen wichtigen Grund darstellen.
 - (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit diese Regelungen enthält, die Dritte betreffen (z.B. gem. §6 (5) der Satzung) ist sie zu veröffentlichen.
-

(6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er vertritt die Stiftung nach außen.
- (2) Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (3) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Ab einem Stiftungsvermögen in Höhe von 500.000 Euro wird die Abrechnung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge der Stiftung. Er soll dabei die Vorschläge des Stiftungsrates berücksichtigen. Er kann Schwerpunkte für die in § 2 Absatz 1 genannten Förderzwecke bilden.
- (6) Der Vorstand lädt den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um über seine Tätigkeit zu berichten. Im Übrigen kann der Vorstand beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschlussfassung die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die wirtschaftliche Lage der Stiftung dies zulässt, durch Beschlussfassung eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person für die Geschäftsführung sowie Hilfskräfte einstellen. Für die Tätigkeit kann ein angemessenes Entgelt gezahlt werden.

§9 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen, kann der Vorstand auch fernmündlich oder in Textform beschließen. Über einen so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und an alle Mitglieder zu übersenden.

§11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über den Jahresabschluss beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag liegt ein Zeitraum von mindestens einer Woche. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen. Die Einladung in Textform ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht.

§12 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes der Stiftung sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates müssen Mitglied der Stifterin sein.

(2) Die Organe der Stifterin, Vertreterversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand, können jeweils bis zu drei Mitglieder des Stiftungsrates berufen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, beruft das entsendende Organ unverzüglich eine Ersatzperson, wenn durch das Ausscheiden die Mindestzahl der Stiftungsratsmitglieder unterschritten wird oder die Besetzungsmodalitäten nicht mehr gegeben sind. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt des/der Nachfolger/s/in verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(4) Der Vorstand kann ein Stiftungsratsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen drei Viertel der Vorstandsmitglieder zustimmen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Stifterin kann einen wichtigen Grund darstellen.

(5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(6) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§13 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat erarbeitet und unterbreitet dem Vorstand insbesondere Vorschläge für die Verwendung der Erträge. Er unterstützt und berät den Vorstand und wirbt in der Öffentlichkeit für die Unterstützung der Stiftung.

§14 Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

(2) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

(3) Der Stiftungsrat kann auch fermündlich oder in Textform Einladungen und Beschlussvorlagen übermitteln oder Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Über einen so gefassten Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und an alle Mitglieder zu übersenden.

§15 Stiftungsratssitzungen

(1) Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.

(2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Stiftungsratssitzungen werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§17 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung bei getrennter Abstimmung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stifterin und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§18 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat in gemeinsamer Sitzung bei getrennter Abstimmung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Stimmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolgerin und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Stiftungskapital und von ihr erbrachte Zustiftungen an die Stifterin zurück. Übersteigt das Stiftungsvermögen das Stiftungskapital und die von der Stifterin erbrachten Zustiftungen, so fällt es bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Soweit die Stifterin nicht mehr besteht, treten an ihre Stelle die Rechtsnachfolgerin und deren Organe.

§19 Aufsicht und Inkrafttreten

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hamburg, den 12. Februar 2019

Gartenstadt Hamburg eG Wohnungsgenossenschaft

Sönke Witt

Marc Buttler

Ralph Klostermann